

GRÜNE LIGA Thüringen e.V. | Goetheplatz 9b | 99423 Weimar

Landratsamt Nordhausen
Fachgebiet Bau und Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Behringstraße 3, Hr. Taeger

99726 Nordhausen

Per Fax 03631 911339 und an Mtaeger@lrndh.thueringen.de

Landesgeschäftsstelle
Goetheplatz 9b | 99423 Weimar
☎ 03643 | 492 796 📠 03643 | 531 30
✉ thueringen@grueneliga.de
www.grueneliga.de/thueringen

Spendenkonto VR Bank Weimar eG
BLZ 82064188 Kt.-Nr.: 5083125

Vereinsregisternummer 543
Steuernummer: 162/141/05296

Montag, 16. Dezember 2013

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Thüringer Naturschutzgesetzes

Antrag auf Befreiung gem. §67 Abs. 1 NatSchG von den Verboten gem. §3 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Alter Stolberg“ für das Niederbringen von 5 Erkundungsbohrungen im Geltungsbereich des o.g. NSG

Akz. 364.21003/0208-13, Nachricht vom 07.03.2013

Hier: Stellungnahme GRÜNE LIGA Thüringen e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverband der GRÜNEN LIGA bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Verfahren und nimmt wie folgt dazu Stellung:

Der Landesverband der GRÜNE LIGA hält seine Stellungnahme vom 09.04.2013 weiterhin aufrecht. Die ergänzenden Unterlagen haben zu keiner Einschätzung geführt, die von der bisherigen Einschätzung des Vorhabens abweicht. Dem Antrag auf Befreiung gem. §67 Abs. 1 NatSchG von den Verboten gem. §3 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Alter Stolberg“ für das Niederbringen von 5 Erkundungsbohrungen wird **nicht zugestimmt**.

Begründung

Das Vorhaben widerspricht der NSG Verordnung in folgenden Punkten:

§ 2 Schutzzwecken (2)

1. die landschaftsprägende geomorphologische Einheit der Gipskarstlandschaft mit ihren vielfältigen, typischen Karsterscheinungen wie Höhlen, Dolinen, Erdfällen, Uvalas und Bachschwinden zu sichern und vor **nachhaltigen Veränderungen oder Störungen zu bewahren**,
2. die für den jeweiligen geologischen Untergrund oder das Gesamtgebiet charakteristische, reich strukturierte Vegetation mit ihrer Vielfalt an Lebensraumtypen in einer für ihre **Stabilität und Funktionsfähigkeit ausreichenden Ausdehnung und Unzerschnittenheit zu erhalten und zu schützen**,

Die Erkundungsbohrungen sind Voraussetzung für ein weiteres Vorhaben, welches zu einer nachhaltigen Veränderung und dauerhaften Störung des NSG „Alter Stollberg“ führen wird.

§ 3 Verbote (1)

2. Bodenbestandteile oder mineralische Rohstoffe abzubauen oder zu entnehmen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern.

Das Gebiet in dem die Bohrungen stattfinden sollen, ist von dem prioritären Lebensraumtyp Cd.-Nr. 9180 Schluchten- und Hangmischwälder gekennzeichnet, der zugleich zu den besonders geschützten Biotopen nach § 18 ThürNatG gehört.

Die Erkundungsbohrungen sind Voraussetzung für die geplante Erweiterung des Gipsabbaus in dem Gebiet. Von der Erweiterung sind einschneidende Veränderungen in einem bisher von Gipsabbau unberührtem Gebiet zu erwarten. Zu Recht gehört der Tatbestand des Abbaus, einschließlich aller damit verbundenen Tätigkeiten zu den Verbotstatbeständen. Gründe, um den Antrag entsprechend der NSG Verordnung nach § 5 (1) 1.a und 2. positiv zu bescheiden sind nicht erkennbar.

Eine nicht beabsichtigte Härte durch das Versagen der Befreiung ist nicht erkennbar. In keinster Weise wäre die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren. Überwiegende Gründe des Gemeinwohls sind zu keinem Zeitpunkt des Vorhabens erkennbar. Das Vorhaben dient ausschließlich wirtschaftlichen Interessen eines einzelnen Unternehmens.

Die Antragsunterlagen sind in einem nur bedingt aussagekräftigen Zustand, so daß kaum Informationen über das Vorhaben entnommen werden können.

Aus dargelegten Gründen kann der Befreiung gem. § 67 Abs. 1 NatSchG von den Verboten gem. § 3 der Thüringer Verordnung über das Naturschutzgebiet (NSG) „Alter Stolberg“ für das Niederbringen von 5 Erkundungsbohrungen nicht zugestimmt werden.

Wir bitten die Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu berücksichtigen.


Brit Tetzl
Landesgeschäftsführung